

Thomas Dammers

Aachen, 13. April 2021

Leitender Polizeidirektor a.D.

■■■■■■■■■■

■■■■ Aachen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3780

Alle Abg

Stellungnahme zum Versammlungsgesetz NRW

1. Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drs. 17/11673
2. Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/12423

Vorbemerkung:

Der Verfasser dieser Stellungnahme ist ehemaliger Polizeibeamter des Landes Nordrhein-Westfalen und hat umfangreiche Erfahrung in der Leitung und Führung von Lagen der Schwer- und schwerstkriminellen, der Durchführung von polizeilichen Einsätzen zur Bewältigung von Lagen im Zusammenhang mit Fußballspielen der 1. Bundesliga, internationalen Spielen sowie Spielen der Nationalmannschaft sowie in der Leitung und Führung komplexer Lagen des Versammlungsrechtes, insbesondere im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Kohleverstromung im „Rheinischen Revier (Ende Gelände 2019 und Ende Gelände 2020)“.

Die Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf ihre praktische Anwendbarkeit für die zuständige Polizeibehörde (Versammlungsbehörde) sowie die Auswirkungen ihrer Anwendung auf die Leitung und die Maßnahmen bei polizeilichen Großeinsätzen, die unter den Anwendungsbereich eines zu schaffenden nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes fallen werden.

Zu einzelnen Paragraphen des Bezuges zu 2. werden gesonderte Anmerkungen gemacht. Da, wo dies nicht erfolgt, sind aus einsatzfachlicher Betrachtung ergänzende Anmerkungen entbehrlich.

Stellungnahme:

Zu § 2(1), Ziffern 2. Und 3. des Bezuges zu 2.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Verbot von Vermummung und Schutzausrüstung sowie das Militanzverbot auch auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel Anwendung findet.

Diese Regelung entfaltet Relevanz für die praktische Anwendung, da eine erhebliche Zahl sonstiger öffentlicher Veranstaltungen Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung haben, ohne sich auf den Schutzbereich des Artikels 8 Grundgesetz zu berufen.

Dies sind beispielsweise und nicht abschließend:

Fanmärsche von Ultravereinigungen im Fußball, „Schaulaufen“ von Rockergruppen oder rockerähnlich organisierten Gruppierungen, Familiäre Anlässe (Hochzeiten, Trauerfeiern) von Großfamilien ethnischer Minderheiten oder Clanmitgliedern, die zur öffentlichen Demonstration von Macht geeignet sind, gesetzliche Normen vielfach in Frage stellen oder gar missachten und teils erhebliche Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte haben.

Die Bestimmungen zum Vermummungs- Schutzausrüstungsverbot sowie zum Militanzverbot in einem Gesetz zu regeln ist sachgerecht. Es handelt sich bei diesen öffentlichen Veranstaltungen letztlich um Versammlungen, die darauf abzielen eine nach außen gerichtete öffentliche Wirkung zu erzielen (Machtdemonstration).

Im Ergebnis dient dies der Rechtssicherheit von Rechtsanwendern und diesem Recht Unterworfenen.

Zu § 3 des Bezuges zu 2.:

Aus Sicht der Versammlungsbehörde ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass neben der durch das BVerfG Verpflichtung zur Kooperation der zuständigen Behörde auch eine zwar nicht rechtlich verpflichtende jedoch ausdrückliche gesetzlich normierte Mitwirkung des Veranstalters begründet wird, die der Versammlungsbehörde je nach Beteiligung an der Kooperation auch Ermessen einräumt.

Insbesondere bei komplexen Großveranstaltungen ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und der Versammlungsbehörde unabdingbar erforderlich, damit ein alle Aspekte berücksichtigender und konfliktarmer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Aufgrund eines im Rahmen von Kooperation gewachsenen Vertrauensverhältnisses zwischen den Akteuren ist ein Zusammenwirken auch bei planabweichendem Verlauf oder bei plötzlich auftretenden Gefahrenlagen im Sinne einer Problemlösung bzw. Beseitigung einer Gefahrenlage für die Versammlung möglich.

Kooperation im Sinne von grundrechtssichernder Zusammenarbeit beugt auch behördlichen Maßnahmen wie Auflagen, Verbot oder Auflösung vor.

Im Umkehrschluss muss der Veranstalter bei nicht ausreichender oder gar verweigerter Kooperation dann erforderliche Maßnahmen aufgrund deren eigener Lage- und Gefährdungsbeurteilung der Versammlungsbehörde hinnehmen.

Letztlich steht dem Anmelder immer noch der Rechtsweg offen.

In der Praxis gestaltet sich die Kooperation mit insbesondere dem Bündnis „Ende Gelände“ eher schwierig.

Einerseits traten die Kooperationspartner bzw. in den meisten Fällen der (alleinige) Kooperationspartner lediglich als Repräsentant(en) eines im Hintergrund agierenden und nicht vollständig bekannten „Entscheidungsgremium“ auf.

Alle von den Vorstellungen des Bündnisses abweichende Kooperationsangebote der Versammlungsbehörde wurden zur „demokratischen“ Entscheidung diesem Gremium vorgetragen, zeitlich zügige Entscheidungen waren somit kaum zu erzielen, die Entscheidungsträger und –gründe blieben im Hintergrund und weitgehend unbekannt.

Diese Struktur erschwert auch nicht unerheblich das Zustandekommen eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens, da die „Kooperationspartner“ nicht umfänglich persönlich bekannt werden.

Diese Gesprächstaktik im Rahmen von Kooperation in Verbindung mit dem Bestehen auf die Gestaltungsfreiheit erleichtert auch das Durchsetzen von Versammlungsstrecken, die staatlichen bzw. versammlungsbehördlichen Schutz aller Grundrechte, auch die der Meinungsgegner, faktisch unmöglich macht.

Die Nutzung beispielsweise der Tagebaurandstraße um den Tagebau Garzweiler vereitelt den Schutz des Tagebaues vor einem Eindringen auf das Privatgelände des Betreibers RWE.

Einerseits sind rund 100 Kilometer Tagebauabbruchkante faktisch nicht zu schützen. Andererseits verbietet es sich dem Polizeiführer aus Gründen der Fürsorgepflicht, Polizeikräfte dann unmittelbar an der Abbruchkante zu deren Schutz einzusetzen, weil dies objektiv lebensgefährlich ist und zudem keinen wirksamen Schutz vor dem gewaltsamen Eindringen darstellen würde.

Polizeiketten können von einem koordiniert und entschlossen vorgehenden Störer zumindest punktuell überrannt werden.

Das diese Strecken trotzdem und unter Berufung auf die im Aktionskonsens propagierte Gewaltfreiheit und Friedlichkeit genutzt werden können ist gefahren erhöhend, auch und gerade für die Versammlungsteilnehmer.

2019 und auch in den Jahren zuvor liefen und rutschten Teilnehmer der Versammlung von „Ende Gelände“ unter völliger Ausblendung der Gefahrenlage von der Abbruchkante die ungesicherte Arbeitsböschung hinab in den Tagebau.

Dieses Verhalten ist geeignet, jederzeit eine Gerölllawine von mehreren Tonnen Gewicht auszulösen und die Versammlungsteilnehmer unter dem abrutschenden Geröll zu begraben.

In der Praxis hat sich zudem an vielen Stellen gezeigt, dass die wahren Absichten des Bündnisses „Ende Gelände“ (Eindringen in den und Beeinträchtigung des Betriebes von Tagebauen) in Kooperationsgesprächen oft verschleiert wurden und die Veranstaltung dann einen gänzlich anderen Verlauf nahm, als in der Kooperation vereinbart.

Regelmäßig erfolgt das mit der Begründung der heterogenen Struktur des Bündnisses.

Das Bündnis „Ende Gelände“ beruft sich dabei regelmäßig auf den auch im Internet bekannt gemachten Aktionskonsens, in dem Gewalt gegen Personen und Sachen abgelehnt wird.

Dieser Aktionskonsens lässt allerdings (mindestens) zwei Hintertürchen offen.

Zum einen wird das Durch- und Umfließen von Polizeiketten nicht als Gewalt definiert. Faktisch besteht diese Taktik aber mindestens auch im Überlaufen solcher Polizeiketten was regelmäßig auch mit körperlicher Gewalt durch Wegstoßen, Umrennen von Polizeivollzugsbeamten und Losreißen einhergeht.

Zum anderen toleriert „Ende Gelände“ auch „andere Aktionsformen“ von sich beteiligenden Gruppen von denen man sich dann gegebenenfalls immer noch distanzieren kann und dies auch regelmäßig tut.

Der Unterzeichner betrachtet diesen Aktionskonsens allenfalls als plakative Friedlichkeitsbekundung zur Außendarstellung des Bündnisses und zum Erlangen eines größtmöglichen Durchsetzungsanspruches der beabsichtigten Versammlung ohne tatsächliche Entfaltung einer bindenden Wirkung.

Dies gilt umso mehr, da vor und während der Versammlung in sozialen Medien und im Internet offen zu Straftaten (Eindringen in die Infrastruktur der Kohleverstromung und deren Blockade) aufgerufen wird.

Hierbei werden diese Handlungen aber mit der Begrifflichkeit des „Zivilen Ungehorsams“ verniedlicht.

2019 gab es ein großes Protestcamp von „Ende Gelände“ in Viersen, welches zuvor umfangreich kooperiert worden war. Dieses Protestcamp war im Rahmen der Kooperation einvernehmlich und in der Gesamtheit als eine Versammlung bewertet worden.

Als bereits im Camp erkennbar das Durchbrechen und Überrennen von Polizeiketten geübt wurde und im weiteren Verlauf ca. 2.000 Personen aus dem Camp heraus einen Aufzug bildeten, meldete sich der Versammlungsleiter bei der Einsatzleitung und teilte mit, dass er „mit seinen Leuten“ im Camp bleiben werde und mit dem sich bildenden Aufzug „nichts zu tun habe“.

In der Folge musste dieser nunmehr Leiterlose und nicht angezeigte Aufzug polizeilich angehalten werden, um einen Versammlungsleiter zu bestimmen und eine Kooperation durchzuführen.

Da eine Kommunikation mit der Polizei gänzlich verweigert wurde, war es weder möglich, einen Versammlungsleiter zu finden, noch eine Kooperation durchzuführen.

In der Folge konnte lediglich aus der Bewegungsrichtung des Aufzuges und den im Internet /in sozialen Medien propagierten Absichten des Bündnis „Ende Gelände“ und weiterer Akteure auf den weiteren Weg des Aufzuges sowie die Absichten geschlossen werden (Besetzen/Stören der Braunkohleinfrastruktur/der Kraftwerke zur Kohleverstromung).

Die polizeilichen Maßnahmen ohne Kooperationsgespräche und -inhalte bestanden in einer Verhinderung der Nutzung der schnellen Bahnverbindung zum Tagebau Garzweiler durch Sperrung des Bahnhofes Viersen, damit zumindest am vermuteten Ziel des Aufzuges, dem Tagebau Garzweiler, die zur Erreichung des polizeilichen Zieles erforderlichen Polizeikräfte zusammen gezogen werden konnten.

Durch diese Maßnahme wurden natürlich unbeteiligte Dritte in ihren Rechten ebenfalls beeinträchtigt, was im Rahmen einer Kooperation mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermeiden gewesen wäre.

Eine sachgerechte Kooperation berücksichtigt auch die Grundrechtspositionen unbeteiligter Dritter, also solcher, die durch die Versammlung betroffen sind, ohne sich mit deren Zielen zu identifizieren.

Dies gilt umso mehr, als bei komplexen Großveranstaltungen über mehrere Tage und großflächige betroffene Gebiete eine Vielzahl sonstiger Betroffener in Anspruch genommen wird.

In den von der beabsichtigten Umsiedlung betroffenen Dörfern am Tagebau Garzweiler II haben sich die allermeisten Bewohner mit ihrer Umsiedlung abgefunden und empfinden das Demonstrationsgeschehen rund um und in ihren Dörfern als zusätzliche Belastung. Die Grundaussage dieser Menschen zum Demonstrationsgeschehen lässt sich gut anhand eines Satzes eines Einwohners darstellen: „Wärt ihr vor 15 Jahren gekommen, dann hättet ihr uns geholfen, heute stört ihr nur noch. Bleibt einfach weg.“

Insbesondere komplexe Großveranstaltungen sind ohne sachgerechte, offene und auch Grundrechtspositionen anderer berücksichtigende Kooperation nicht ohne vermeidbare Konflikte durchzuführen.

Ehrliche und offene Kooperation beugt Misstrauen, Missverständnissen, Auflagen und Verboten der Versammlungsbehörde und polizeilichen Zwangsmaßnahmen vor und hat somit grundrechtssichernde Wirkung.

Nicht zu kooperieren steht im Widerspruch von Diskurs und Zusammenarbeit im Rechtsstaat.

Zu § 5 des Bezuges zu 2.:

Gerade komplexe, teilweise mehrere Tage andauernde Großveranstaltungen bedürfen des ständigen Zusammenwirkens zwischen dem Veranstalter und dem polizeilichen Einsatzleiter als Versammlungsbehörde.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt sind die Zusammenarbeit sowie das zuverlässige Durchsetzen von Vereinbarungen im Rahmen der Kooperation von herausragender Bedeutung für ein konfliktarmes Gelingen der Versammlung.

Das Vorhandensein eines Versammlungsleiters ist unabdingbar für die Durchführung einer geordneten Versammlung.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass (insbesondere die in Vielzahl angemeldeten Eil- oder Spontanversammlungen) Versammlungen keinen Leiter haben (wollen).

Das Bündnis „Ende Gelände“ ist sehr erfahren in der sogenannten Fingertaktik. Dabei kommt es häufig vor, dass sich Teile der Finger abspalten und vor Ort immer wieder neue Versammlungen anmelden.

Diese Spontan- oder Eilversammlungen dienen häufig und erkennbar lediglich dem Zweck, eine bessere Ausgangsposition zum Erreichen des angestrebten Ziels (Zugang zu „Reizobjekten“) zu erlangen.

Häufig stellen sich dabei aus der Gruppe „Vermittler“ zur Verfügung, welche nach eigenem Bekunden aber keinesfalls Versammlungsleiter sind oder sein wollen.

Sinn und Zweck dieser „Vermittler“ ist es dabei, die Absichten der neuen Versammlung der Polizei als Versammlungsbehörde vorzutragen und damit rechtlich Fakten zu schaffen.

Mangels einer Versammlungsleitung ist es in der Praxis ein schwieriges Unterfangen, mit einer leiterlosen und oftmals nicht an einer Kooperation interessierten Versammlung zu einem tragfähigen Ergebnis zu kommen.

Nicht selten erschöpft sich der Kooperationsversuch der Versammlungsbehörde in Lautsprecherdurchsagen gegenüber einer singenden, tanzenden oder Parolen skandierenden Gruppe.

Mit längerem Nachlauf beschäftigen dann tatsächliche oder vermeintliche Versammlungsteilnehmer Behörden, das Parlament und Gerichte mit Beschwerden und Klagen über die Verletzungen ihrer Grundrechte.

Mit einem Versammlungsleiter als Ansprechpartner der Versammlungsbehörde in Verbindung mit einer „echten“ Kooperation könnten viele Konflikte und die daraus resultierenden Folgen vermieden werden.

Zu § 6 des Bezuges zu 2.:

Wesentliche Aufgaben des Leiters einer Versammlung sind die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Versammlung. Der Begriff der Ordnungsmäßigkeit umfasst alle im

Rahmen der Anmeldung und Kooperation vereinbarten Tatbestände aber auch eventuell verfügte Auflagen sowie das Hinwirken auf die Friedlichkeit der Versammlung.

Die Versammlungslagen des Bündnis „Ende Gelände“ in den Jahren 2019 und 2020 waren geprägt durch eine Vielzahl von ca. 30 Versammlungsanmeldungen teilweise personenidentisch (2019) aber auch durch eine Vielzahl von Einzelmeldern (2020).

Dazu kamen noch zahlreiche Versammlungsanmeldungen in der jeweils laufenden Einsatzlage teils mit, teils ohne Veranstalter oder Versammlungsleiter.

In der Praxis der Versammlungsbehörden verhalten sich die Anmelder oftmals personenidentisch mit der späteren Versammlungsleitung, formal nicht angreifbar.

Treten, wie im Jahr 2019, erfahrene Anmelder/ Versammlungsleiter auf, wird das Friedlichkeitsgebot des Schutzbereiches der Verfassung durch den veröffentlichten Aktionskonsens als erfüllt angesehen. Aktionen wie Blockaden und das Eindringen von Tagebauen werden jeden Fall nicht als Unfriedlichkeit verstanden.

Gewaltanwendung wird als mit dem Aktionskonsens unvereinbar vordergründig abgelehnt. Im übrigen wird auf die Vielzahl an teilnehmenden Gruppen und Personen verwiesen, die man schließlich nicht alle kontrollieren könne. Dazu diene ja der Aktionskonsens, dem sich alle verpflichtet hätten.

Konkrete Verbotsgründe lassen sich aus den Äußerungen nicht ableiten.

Ob ein trotz hoher verfassungsrechtlicher Hürden mögliches Versammlungsverbot überhaupt einsatztaktisch sinnvoll und tatsächlich durchsetzbar ist sei dahingestellt.

Treten, wie im Jahr 2020 eine Vielzahl von Anmeldern/Versammlungsleitern auf, sind diese oftmals relativ jung und wirken im Rahmen der Kooperation eher „vorgeschoben“.

Kommt es im Rahmen der Kooperation zu abweichenden Vorschlägen der Versammlungsbehörde scheint der Entscheidungsrahmen der Versammlungsanmelder/Leiter eher eingeschränkt. Oftmals wird dann vertagt oder zumindest telefonisch „im Hintergrund“ nachgefragt ob dem Vorschlag zugestimmt werden kann.

Im Zweifelsfall wird dann auf einer Anmeldungsbestätigung mit Auflagen bestanden.

Öffentliche Aufrufe zu Straftaten mit Gewaltanwendung gegen Personen und Sachen erfolgen durch „Ende Gelände“ nicht.

Sehr wohl feststellbare Aufrufe zu Blockaden und massenhaftes Eindringen in Tagebauen bzw. das Stören der Infrastruktur zur Kohleverstromung werden nicht als Gewalt im Sinne der Unfriedlichkeit verstanden.

Sollte tatsächlich ein Verbot einer solchen Versammlung in dieser Größenordnung erwogen werden, ist in Bezug auf dessen tatsächliche Durchsetzbarkeit ein Einvernehmen mit der polizeilichen Einsatzleitung unabdingbar.

Die Beteiligung der Versammlungsbehörde in Form der Zustimmung bei beabsichtigtem Ausschluss einer störenden Person dient einer gemeinsamen Lagebeurteilung der daraus resultierenden Gefahrenlage und ist deshalb auch geboten.

Zu § 8 des Bezuges zu 2.:

Die Möglichkeit, Ausnahmen vom Waffentrageverbot in einer Versammlung für Personenschützer zuzulassen, entspricht sowohl dem Erfordernis der Aufgabe wie auch der Lebenswirklichkeit und ist deshalb auch geboten.

Zu § 9 des Bezuges zu 2.:

Aufenthaltsbestimmende Anordnungen (Meldeauflagen/Bereichsbetretungsverbote) sind ein probates Mittel der Gefahrenabwehr.

Dadurch kann die Anreise und Teilnahme von erkannten Gefährdern/Rädelsführern wirksam verhindert werden.

Das Verwaltungsverfahren dazu ist aufwändig aber rechtssicher, dem Betroffenen steht der Rechtsweg offen.

Bereichsbetretungsverbote und Meldeauflagen zur Gefahrenabwehr würden ohne die beabsichtigte Regelung des § 9(1), Satz 2 ins Leere laufen und wirkungslos werden, wenn eine Veranstaltung von Ultras als Versammlung angezeigt wird.

Die Regelung des § 9(4) definiert den zeitlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes und schafft insoweit Klarheit für Rechtsanwender und Rechtsunterworfenen.

Zu § 10 des Bezuges zu 2.:

Das Gebot, die Anzeige einer Versammlung nachvollziehbar und ohne Missverständnis zu gestalten dient der Rechtsklarheit für alle am Prozess beteiligten und ist auch zumutbar.

Rein mündlich oder fernmündlich vorgetragene Anzeigen einer beabsichtigten Versammlung bergen vielfältige Möglichkeiten für Irrtümer und sind deshalb unzulässig.

Auch die geforderten inhaltlichen Angaben sind zwingend zur Beurteilung der Gefahrenlage durch die Versammlungsbehörde erforderlich.

Zu § 11, 12, 13, 14 und 15 des Bezuges zu 2.:

Aus Sicht der Praxis einer Versammlungsbehörde sind die Regelungstatbestände ausreichend klar und interpretationsfrei.

Zu § 16 des Bezuges zu 2.:

Der Absatz 2 regelt die Befugnis zur Fertigung von Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes.

Abhängig von der Größe des Einsatzraumes, der Anzahl der dort (zeitgleich) stattfindenden Versammlungen, dem Vorhandensein von polizeilich zu schützenden Objekten und dem erforderlichen Ausgleich für sonstige von der Versammlung Betroffene ist die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen sowie deren Übertragung in die Befehlsstelle des Polizeiführers ein wichtiges Hilfsmittel der Lagebeurteilung und Entscheidung.

Hierbei entscheidet der Polizeiführer „live“ und ist nicht auf eine zeitverzögert reagierende Berichtskette angewiesen.

Insbesondere bei dynamischen Einsatzlagen ist die Übersichtsaufnahme und deren Liveübertragung für den Entscheider ein nahezu unverzichtbares Hilfsmittel.

Zu § 17, 18, 19, 20 und 21 des Bezuges zu 2.:

Aus Sicht der Praxis einer Versammlungsbehörde sind die Regelungstatbestände ausreichend klar und interpretationsfrei.

Zum Teil 3, Versammlungen in geschlossenen Räumen des Bezuges zu 2.:

Aus Sicht der Versammlungsbehörde stellen sich Versammlungen in geschlossenen Räumen insgesamt weniger beeinträchtigend und gefahrenbegründend dar.

Die beabsichtigten Regelungen des Teils 3 erscheinen ausreichend, diese Versammlungen für die Versammlungsbehörde und die Einsatzleitung sicher durchführen zu können.

Sonderfall Fanmärsche:

Ultravereinigungen von Fußballvereinen sind strukturiert und haben eine klare Hierarchie.

Bei Heim- und Auswärtsspielen ihrer jeweiligen Vereine ist die Demonstration von Stärke und Geschlossenheit der Szene wichtiger Bestandteil des Spieltages.

Dazu wird weit vor dem Anstoßzeitpunkt an vereinbarten Treffpunkten gesammelt. Der Weg zum Spielort wird gemeinsam in der Gruppe zurück gelegt.

Dabei legen die Ultragruppierungen großen Wert auf eine eigenständige Gestaltung der Wegstrecke und größtmögliche Aufmerksamkeit sowohl der jeweils anderen Ultraszene wie auch der sonstigen Fußballfans und unbeteiligter Dritter.

Aufgrund ihres Selbstbildes als „die wahren Fans“ werden Sonderrechte und weitgehende Selbstbestimmung reklamiert.

Ziel dieser Fanmärsche ist die Demonstration der eigenen Stärke und Durchsetzungsfähigkeit und weniger der Transport eines politischen Anliegen. Au diesem Grund werden Fanmärsche in der polizeilichen Praxis nur sehr selten als Versammlungen angezeigt.

Da die Ultraszene den Kontakt mit der Polizei grundsätzlich ablehnt ist es auch schwierig einen Versammlungsleiter zu finden oder zu kooperieren.

Die Regelung des § 2 (1), Sätze 2. und 3. sind sachgerecht und erforderlich, da sie das Streben nach Machtdemonstration durch Ultragruppierungen durch deren geschlossenes Auftreten in der Öffentlichkeit begrenzen.

Außerdem ist es in der Szene üblich, Vermummungs- und Schutzausrüstung für Auseinandersetzungen mit der gegnerischen Ultragruppierung mit sich zu führen.

Das Herbeiführen solcher Auseinandersetzungen, teils auch an Dritortorten, ist Bestandteil der Ultrakultur.

Fazit:

Ein zeitgemäßes Versammlungsgesetz für Nordrhein-Westfalen zu schaffen und das überalterte Versammlungsgesetz zu ersetzen ist überfällig.

Ein zeitgemäßes Versammlungsgesetz für Nordrhein-Westfalen, das die Lebenswirklichkeit von Versammlungen in der heutigen Zeit berücksichtigt ist zu begrüßen.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung ist zielführend, klar gegliedert und interpretationsfrei.

Er stellt die Veranstalter einer Versammlung und die für die Gewährung des Grundrechtes zuständige Versammlungsbehörde auf Augenhöhe und schafft damit klare Regeln für alle am Prozess Beteiligten.

Die Bedeutung von Kooperation, Leitungsverantwortlichkeit, Friedlichkeit und Waffenlosigkeit werden klar in Anforderung und Folge definiert.

Wesentlich für die Versammlungsbehörde und damit auch im Regelfall die einsatzführende Behörde ist der Grundsatz, dass eine Grundrechtsgewährung für alle immer möglich sein muss.

Dabei stehen Kooperation und Grundrechtsausgleich im Vordergrund.

Eine Durchsetzung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit kann auch bei der anerkannt hohen Bedeutung nicht schrankenlos möglich sein.